



# **NATURKATASTROPHEN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF UNTERNEHMEN**

Ein Leitfaden zu den wichtigsten Fragen

## Inhalt

1. Versicherungsrechtliche Fragen siehe Seite 8
2. Wertvolle Informationen zum Thema „Vorsorge für Naturkatastrophen“ siehe Seite 13
3. Steuer- und Förderungsfragen siehe Seite 15
4. Arbeitsrechtliche Fragen siehe Seite 17
5. Rechtsfragen aus dem Tourismus siehe Seite 19
6. Katastrophenfonds des Landes Salzburg siehe Seite 23
7. Unterstützungsfonds der Wirtschaftskammer Salzburg siehe Seite 24
8. Beratungsteam der Wirtschaftskammer Salzburg siehe Seite 25



Eine Unterlage der Stabstelle Service und Recht  
unter Mitwirkung der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Wirtschaftskammer Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg

Produktion und Druck: WKS

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz: [https://www.wko.at/service/Offenlegung\\_Salzburg.html](https://www.wko.at/service/Offenlegung_Salzburg.html)

4. geänderte Auflage, Mai 2026

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Salzburg ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

# **VORSORGE UND HILFE BEI SCHÄDEN DURCH NATURKATASTROPHEN**

**Wie weit ist mein Unternehmen auf Naturkatastrophen vorbereitet – ist eine wesentliche Frage. Was kann präventiv gemacht werden und welche Hilfe kann beim Eintreten von Naturkatastrophen in Anspruch genommen werden?**

Das Bundesland Salzburg bleibt von Naturkatastrophen nicht verschont. Das haben uns die vergangenen Jahre gezeigt, wie die übermäßigen Schneemassen im Winter 2018/19 sowie das Hochwasser 2005 und 2013 sowie diverse Stürme in den Jahren 2007 bis 2009.

Hinsichtlich Naturkatastrophen gilt der Grundsatz „Vorsorgen in versicherungsrechtlicher Hinsicht“ sowie „Vorbeugende und sichernde Maßnahmen“, um einen Schaden zu verhindern oder diesen so gering wie möglich zu halten.

Aus aktuellen Statistiken von Rückversicherern geht hervor, dass z. B. die im Jahr 2017 von Naturkatastrophen verursachten Schäden fast doppelt so hoch waren, wie die durchschnittlichen jährlichen Schäden in den vergangenen zehn Jahren. Die österreichische Versicherungswirtschaft hatte Schäden von mehreren 100 Millionen Euro zu ersetzen, die insbesondere auch an Gewerbe- und Industriebetrieben durch Naturereignisse wie Stürme, Hagel und Starkregen entstanden sind sowie durch den extremen Schneeeinbruch im Winter 2018/19.

**Was sind nun die wesentlichsten Naturkatastrophen und was kann man vorbeugend dagegen machen?**

## a. Extreme Schneefälle

Außerordentlich große Schneemengen können nicht nur Dachkonstruktionen zum Einsturz bringen, sondern verursachen Lawinenabgänge, die zu Sperren von Straßen führen oder Bauobjekte gefährden können.

Geht man davon aus, dass ein Kubikmeter Nassschnee ca. vier Mal so schwer ist wie ein Kubikmeter Neuschnee, kann man sich vorstellen, welchen Druck Dächer von Bauwerken, insbesondere Flachdächer auszuhalten haben. Mögliche Schäden sind neben dem Einsturz von ganzen Dachkonstruktionen auch der Abgang von Dachlawinen sowie Eisbildung durch Wassereintritt.

Über die digitale Gefahren-Landkarte HORA unter der Adresse [www.hora.gv.at](http://www.hora.gv.at) kann jeder überprüfen, wie stark das eigene Objekt oder Grundstück gefährdet ist.

### VORBEUGENDE MASSNAHMEN

#### **Oberstes Gebot ist der Personenschutz!**

- » Bei großen Schneemengen auf dem Dach überprüfen Sie regelmäßig die Dachkonstruktion auf Verformungen und Brüche und ziehen Sie im Zweifelsfall ein befugtes Unternehmen wie einen Holzbaumeister bei, der die aktuelle Situation bewerten kann.
- » Um einen Einsturz des Daches und damit eine Gefährdung der im Gebäude befindlichen Personen zu verhindern, ist dafür zu sorgen, dass der Schnee beseitigt und abgeschaufelt wird. Dies ist eine gefährliche Tätigkeit, holen Sie hierfür unbedingt Hilfe bei der Feuerwehr oder dem Bundesheer. Auch befugte Unternehmen wie Dachdecker, Spengler, Holzbaumeister können die Gefahr bewerten, einschätzen und auch beseitigen.
- » Darüber hinaus hat der Besitzer des Objektes Pflichten, damit keine Gefahr für Dritte, etwa durch Dachlawinen eintritt. Die Haftungsfrage ist durch den Gesetzgeber klar geregelt und bedeutet, dass der Haus- und Liegenschaftseigentümer haftet, wenn Dritte durch Dachlawinen oder Eiszapfen zu Schaden kommen. Warntafeln oder Warnstangen aufzustellen genügt nicht und befreit nicht von einer Haftung. Dies gilt laut Urteilen des Obersten Gerichtshofes nur als vorübergehende Maßnahme, die den Eigentümer jedoch nicht von der Beseitigung der Gefahrenquelle entbindet.
- » Gemäß Straßenverkehrsordnung haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten zudem dafür zu sorgen, dass Schneeweichen oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.
- » Des Weiteren ist gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung von den Eigentümern von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür Sorge zu tragen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Meter vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis bestreut werden müssen. Sofern ein Gehsteig nicht vorhanden ist, ist der Straßenrand in der Breite von 1 Meter zu räumen und zu bestreuen.
- » Darüber hinaus besteht für Unternehmen eine Verkehrssicherungspflicht, was bedeutet, dass Zu- und Abfahrten (Abgänge zum Unternehmen) so von Schnee und Eis freizuhalten sind, dass sie von Kunden, Lieferanten oder sonst das Unternehmen besuchenden Dritten gefahrlos benutzt werden können. Andernfalls stehen Schadenersatzansprüche im Raum.

## b. Oberflächenwasser und Überschwemmungen

Dass die Fälle von Hochwasser und Überschwemmungen in den vergangenen Jahren zugenommen haben, kann von jedermann nachvollzogen werden. Oft treten diese Hochwasser nur in lokalen Bereichen auf, etwa als Folge von Unwettern, aber auch sogenannte „Jahrhunderthochwasser“ können großflächig eintreten.

Der Begriff „Überschwemmung“ wird insbesondere von Versicherungen sehr unterschiedlich definiert.

Eine Überschwemmung kann aber allgemein als eine Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund außerordentlicher Niederschläge definiert werden. Ein Beispiel wäre Starkregen, welcher Grundstücke überflutet und das Wasser so nicht mehr abfließen kann.

Hingegen wird Hochwasser bzw. Flut unter anderem beschrieben als das Austreten von Wasser aus einem fließenden oder stehenden Gewässer, welches durch besonders starke Niederschläge, Schneeschmelze oder andere Naturkatastrophen entstehen kann.

### VORBEUGENDE MASSNAHMEN

#### **Auch hier ist Personenschutz das oberste Gebot!**

- » Daneben sollten tendenzielle Eintrittsstellen wie Türen, Fenster, Garageneinfahrten, Lichtschächte mit Sandsäcken abgedichtet werden. Auch Schalltafeln, die das Wasser vom Gebäude weg leiten, erfüllen einen gleichwertigen Zweck.
- » Anzuraten wäre auch, dass in jedem Unternehmen eine Tauchpumpe vorhanden ist, welche im Notfall eingesetzt werden kann.
- » Besonders feuchtigkeitsempfindliches Inventar, Elektrogeräte etc. sollten, wenn möglich, höher gelagert werden.
- » Regelmäßiges Reinigen von Dachrinnen und Abflüssen verhindert, dass die Wände des Gebäudes durchfeuchtet werden und Fassadenelemente nicht zerstört werden.





## c. Hagel

Hagel-Unwetter können binnen Minuten zur Zerstörung von gesamten Gebäudeteilen führen. 2009 zerschlugen golfballgroße Hagelkörner Fenster, Dachschindeln, Windschutzscheiben von Autos oder auch ganze Dächer.

Darüber hinaus kann Hagel auch bei gewerblichen Betrieben wie Gärtnern zur Zerstörung der kultivierten Pflanzen führen, sodass das Anbringen von Hagelnetzen anzuraten wäre.

### VORBEUGENDE MASSNAHMEN

- » Um ein Eindringen im Dach zu verhindern, sollten ausreichend Abdeckplanen vorhanden sein und gelagert werden.
- » Sollten Sie eine Hagel-Warnung erhalten, sind Fenster und Türen zu verriegeln und wenn möglich abzudecken.
- » Bei Neubauten und Sanierung sollte auf die Widerstandsfähigkeit der Bauteile geachtet werden.
- » Bei Lichtkuppeln und Glasfronten sollte ein Hagelschutzgitter angebracht werden.
- » Holzfenster und Türen können auch nachträglich durch Alu-Vorsatzschalen verstärkt werden.
- » Bei Flachdächern würde sich, sofern dies statisch möglich ist, eine Bekiesung anbieten.
- » Nützliche Hinweise bietet die Homepage [www.hagelregister.at](http://www.hagelregister.at).

## d. Sturm

Fast jeder Österreicher verbindet mit den Namen „Kyrill“ oder „Emma“, den großen Sturm-katastrophen 2007 und 2008, Verwüstung und schwere Schäden.

Abgedeckte Dächer, schwer beschädigte Autos, entwurzelte Bäume führten damals zu einer Schadenssumme von rund 540 Millionen Euro. Oft werden die Schäden nicht nur durch den Winddruck verursacht, sondern von den Sogkräften.

Dadurch, dass einzelne Bauteile den Windkräften nicht standhalten, werden gesamte Gebäude und Dachkonstruktionen zum Einsturz gebracht.



## VORBEUGENDE MASSNAHMEN

- » Der wahre Schutz beginnt mit der richtigen Auswahl des Gebäudestandortes (digitale Landkarte HORA [www.hora.gv.at](http://www.hora.gv.at)). Je niedriger die Gebäudehöhe, desto geringer ist die Angriffsfläche der Sturmkräfte.
- » Die Gebäudehülle wie Dachdeckung, Fassade, Türen, Tore sollten gewartet sein und nicht fix verankerte Gebäudeteile oder Zubehör sollten bei einer Sturmwarnung gesichert werden.
- » Da sehr oft Dächer abgedeckt werden, sollten ausreichend Abdeckplanen und Befestigungsmaterial bevorratet werden.
- » Markisen, Jalousien oder sonstige Beschattungseinrichtungen sollten eingezogen werden und sofern vorhanden, die Panzerjalousien geschlossen sein.
- » Fahrzeuge sollten, wenn möglich, nicht unter Bäumen oder in Gebäudenähe abgestellt werden.
- » Bei Sanierungen sollten auf Problemstellen Sturmklammern angebracht werden und die Untersicht von Dachvorsprüngen verschalt sein. Auch hier berät Sie Ihr Gewerbebetrieb wie Dachdecker, Holzbaumeister, Baumeister.

## e. Blitzschlag

Die Wirkung des Blitzschlages und sein Zerstörungspotenzial hängt von der Stromstärke ab. Schadenseinwirkungen erstrecken sich oft in einem Radius von bis zu mehr als 1 km um den Einschlagspunkt.

Die möglichen Schäden sind die Zerstörung der elektrischen und elektronischen Anlagen im Unternehmen sowie die Möglichkeit, dass sich brennbare Materialien entzünden, was zum Vollbrand eines Gebäudes führen kann.

## VORBEUGENDE MASSNAHMEN

- » Gegen direkten Blitzeinschlag hilft nur eine richtig dimensionierte Blitzschutzanlage.
- » Sofern keine Überspannungsschutzeinrichtungen vorhanden sind, sollten bei einer Unwetterwarnung die Netzstecker der Geräte aus den Steckdosen gezogen werden.
- » Betriebsobjekte sind regelmäßig alle 3 bis 5 Jahre zu warten.
- » Um die Folgen von indirektem Blitzschlag zu verhindern, sollten Überspannungsschutzgeräte für empfindliche elektrische Einrichtungen wie Computer, Heizungsanlagen, Photovoltaik etc. eingebaut werden.
- » Vergleiche im Detail die Ausführungen des Versicherungsverbandes Österreichs VVO unter <https://www.vvo.at/>.

# 1. VERSICHERUNGSRECHTLICHE FRAGEN

Damit Sie für das jeweilige auftretende Katastrophenszenario bestmöglich versichert sind, beraten Sie verschiedene Ansprechpartner aus der Versicherungsbranche, einerseits die Versicherungsgesellschaften durch ihre Mitarbeiter, andererseits selbstständige Versicherungsberater und unabhängige Versicherungsmakler sowie Versicherungsagenten.

## a. Risikoabwägung

Gerade bei betrieblichen Risiken sind zunächst alle Risiken zu evaluieren, die Ihr Unternehmen bedrohen können und entsprechend aufzulisten. Sofern dies passiert ist, kann eine Risikobewertung vorgenommen werden.

Risiken werden grundsätzlich wie folgt eingeteilt:

### **Katastrophenrisiko**

Der Schaden kann für das Unternehmen bis zum Existenzverlust führen, wie z. B. Brand.

### **Großrisiko**

Dieses verhindert, die gesetzten Unternehmensziele zu erreichen. Das Unternehmen bleibt jedoch im Normalfall bestehen, wie z. B. beträchtlicher Sturmschaden und Wasserschaden.

### **Mittleres Risiko**

Gesetzte Ziele sind bei Eintritt gefährdet durch Ausfall oder Beeinträchtigung der Produktion (indirekter Blitzeinschlag).

### **Kleineres Risiko**

Es treten keine Gefährdungen der Unternehmensziele ein und sohin meist nur Bagatellschäden.

## b. Versicherungsrechtliche Fragen zu Naturkatastrophen – ein Überblick

Unternehmen die gegen Schäden an ihren Immobilien und Unternehmen durch Brand, Blitzeinschlag, Sturm, Hagel, Schneedruck, Steinschlag oder auch Erdbeben abgesichert sein möchten, benötigen eine diesbezügliche Gebäudeversicherung.

Des Weiteren sind zum Schutz des Firmeninventares diesbezügliche Geschäftsversicherungen anzuraten, wobei durch diese Ausführungen nicht die notwendige Beratung durch einen Spezialisten aus dem Versicherungsbereich ersetzt werden kann. Optional gibt es auch Versicherungen gegen Naturkatastrophen wie Starkregen, Schmelz- und Hochwasser, Überschwemmungen, Erdbeben und Lawinen gegen einen entsprechenden Aufpreis.

Wie weit Ihr Unternehmen hier abgesichert ist, ergibt sich aus Ihrer Polizza und sollte auch beim Neuabschluss einer derartigen Versicherung einer Kosten-/Nutzen-Rechnung unterzogen werden, in Bezug auf das Risiko und die entstehenden Kosten eines Versicherungsschutzes.



## Zu den einzelnen Versicherungen:

### Hochwasser und Überschwemmungen

Wie bereits ausgeführt, unterscheiden Versicherungen zwischen Hochwasser und Überschwemmungen. Die meisten Polizzen sind bereits mit kleinen „Katastrophenschutz-Paketen“ ausgestattet, die Schäden bei Hochwasser, Grundwassereintritt (durch Grundwasseranstieg, da normales Grundwasser in der Regel nicht versichert werden kann) sowie Schäden durch Regenwasser mit kleineren Summen mitversichert.

Generell sind jedoch Schäden bei starken Niederschlägen und deren Rückstau sowie Hochwasserschäden in einer normalen Eigenheimversicherung oder Unternehmensversicherung nicht mitversichert. Sie sind – wie ausgeführt – unter dem Begriff „Katastrophenschutz“ zwar mitversicherbar, doch werden sogenannte „Sublimits“ festgelegt, die bei Gebäudeschäden oft nur von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro als Deckungserweiterung gewählt werden können.

Für betriebliches Inventar sind die Sublimits in der Haushaltsgrundversicherung meist noch geringer.

**Hinweis:** Versicherungsnehmer, die in besonders hochwassergefährdeten Gebieten angesiedelt sind, erhalten eine Kostendeckung in der Regel nicht. Selbst bei Katastrophendeckung ist jedoch immer auch die sogenannte Kumulschadengrenze zu berücksichtigen. Das ist die Höchstentschädigungsgrenze des Versicherers je Naturkatastrophe.

#### **Was bedeutet das in der Praxis?**

Angenommen die Kumulschadengrenze beträgt 5 Millionen Euro und 100 Versicherungsnehmer desselben Versicherers erleiden durch dasselbe Hochwasser einen Schaden von insgesamt 20 Millionen Euro, so werden in diesem Fall die Schadenzahlungen an den einzelnen Versicherungsnehmer verhältnismäßig soweit gekürzt, dass insgesamt nur 5 Millionen Euro vom Versicherer ausbezahlt werden. D. h., die Versicherungsnehmer erhalten vom Sublimit nur ein Viertel.

Wichtig ist, wenn nach einer Katastrophe und Überschwemmung Trocknungsgeräte eingesetzt werden, sich die genaue Trocknungsdauer und den Stromverbrauch bestätigen zu lassen, da der Versicherer die Stromkosten für die Trocknung übernimmt.

Betriebe haben oft eine „All-Risk-Versicherung“, was bedeutet, dass damit grundsätzlich auch unbenannte Gefahren versichert sind und nur die in den Bedingungen genannten Ausschlüsse gelten. Es ist daher sehr wichtig, die Versicherungsbedingungen des eigenen Versicherers genau zu kennen.

Für den Privatbereich gibt es nur einen äußerst limitierten Versicherungsschutz für Hochwässer, da derartige Schäden durch die Versicherungswirtschaft nicht finanziert werden könnten bzw. umgekehrt derartige Versicherungen nicht bezahlbar wären.

Bei KFZ deckt lediglich eine Kaskoversicherung den Hochwasserschutz ab, ob auch in Teilkaskoversicherungen dieses Risiko inkludiert ist sollte geprüft werden.

# Sturm und Hagelversicherung (Teile der Bündelversicherung)

Der Versicherungsschutz enthält grundsätzlich eine Grunddeckung für Schäden am Mauerwerk, an Böden und sonstigen Bestandteilen des Gebäudes durch Sturm, Hagel, Erdbeben, Felssturz, Steinschlag aber auch Regen, Schmelzwasser und Schneedruck. Alle diese Risiken werden von den Versicherungen meist unter dem Begriff „Sturmschadenversicherung“ zusammengefasst.

## **Achtung!**

**Verletzt jedoch ein Versicherter seine Obliegenheits- und Schadenminderungspflichten, wie etwa das Abschaufeln des Daches bei übermäßigem Schnee oder schwerem Feuchtschnee und es kommt dadurch zu Schäden, sind aufgrund der Versicherungsbedingungen oft Haftungsfreistellungen für die Versicherer festgelegt.**

Im Rahmen der Bündelversicherung kann Ihr Betriebsgebäude gegen Feuer, Sturm und Leitungswasserschaden versichert werden. Zu prüfen ist immer, ob größere Glasflächen wie Schaufenster oder Dachfenster mitversichert sind. Oft werden die nur durch eine eigene „Glasversicherung“ abgedeckt.

Es ist zwar grundsätzlich möglich, Teile von Risiken aus der Bündelversicherung herauszunehmen, was jedoch im Regelfall nicht zur wesentlichen Vergünstigung der Versicherungsprämie führt, jedoch im Schadensfall zu einer Nichtdeckung der entstandenen Schäden.

Bündelversicherungen decken grundsätzlich nur Schäden am Gebäude selbst. Für die Versicherung des Inventars, der Möbel und sonstiger Geräte sind gesonderte Versicherungen notwendig.

## Versicherung von Möbeln, Elektrogeräten und EDV

Betriebe sind meist mit modernsten Bildschirmen und Geräten ausgestattet und eine Wiederanschaffung nach eingetretenen Schäden ist mit erheblichen Kosten verbunden.

Schäden an Möbeln, Geräten und stationären EDV-Anlagen, Notebooks, Telefax etc. können gegen Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeit aller Art versichert werden, auch gegen indirekten Blitzschlag. Als Versicherungssumme bietet sich der Neuwert der versicherten Geräte an, da bei Haushaltsversicherungen oft niedrige Versicherungssummen festgelegt werden, um konkurrenzfähige Prämien zu erhalten.

Übersteigen die beschädigten Inventarien und deren Wiederbeschaffung die Versicherungssumme, so ist der Differenzbetrag selbst zu bezahlen. Deshalb ist es wichtig mit Ihrem Versicherungsberater eine Versicherungssumme festzulegen, die dem tatsächlichen Wert der versicherten Inventarien entspricht.

Oft werden die einzelnen Inhalte der „Betriebseinrichtung“ im Versicherungsvertrag nicht genau definiert, sodass in den Versicherungsbedingungen verschiedene Regelungen enthalten sind.

Da betrieblich genutzte Gebäude in der Regel andere Inventarien besitzen wie privat genutzte, erfolgt eine Definition in den einschlägigen Zusatzbedingungen. Diese gibt es für jede Sparte, wie z. B. Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben.

# Betriebsunterbrechung

Diese Versicherung umfasst Schäden, die durch Stillstand Ihres Unternehmens in Folge von Naturkatastrophen oder sonstigen Schadensfällen eintreten. D. h. wenn Ihr Unternehmen nach einem Sachschaden nicht benutzbar ist. Ihre laufenden Kosten bleiben bestehen, ohne dass ein Einkommen erwirtschaftet werden kann. Bei längeren Ausfällen kann dies bis zur Existenzgefährdung des Unternehmens führen.

Diese Versicherung umfasst grundsätzlich den entgangenen Betriebsgewinn während der Unterbrechung sowie die fortlaufenden Kosten wie Personal, Miete bis zur Wiederherstellung des Betriebes. Als versicherte Gefahren gelten auch Elementarereignisse wie Brand, Blitzschlag und Leitungswasser, bei denen in den Versicherungsbedingungen immer genau zu prüfen ist, für welche Naturkatastrophen ein Haftungsausschluss besteht. Bei dieser Versicherung kann eine Karenzzeit (Selbstbehalt) vereinbart werden, die die Prämie verringert, je länger die gewählte Karenzzeit ist.

Die Versicherungssumme ermittelt sich aus dem Betriebsgewinn und den fortlaufenden Betriebsausgaben wie Gehälter, Mieten, Zinsen etc. und bedeutet gleichzeitig die Höchsthaftungssumme.

# Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung dient dazu, Unternehmen vor Schadenersatzansprüchen, die aus ihrer beruflichen Tätigkeit resultieren oder im Schadensfall bei Naturkatastrophen entstehen, zu schützen.

**Beispiel: Eine Dachlawine auf dem Betriebsgebäude löst sich und verletzt Kunden oder Dritte. Eiszapfen brechen von den Regenrinnen ab und beschädigen Fahrzeuge oder verletzen Personen.**

**Die Zufahrt zum Unternehmen ist durch Blitzeis nicht gestreut oder gesalzen und es kommt zu Unfällen mit Personen und Sachschäden.**

In allen diesen Fällen kann eine Haftpflichtversicherung die entstehenden Kosten, die gerade bei Personenschäden ausufernd sein können, abdecken.

Voraussetzung ist, dass der Unternehmer seine notwendige Sorgfaltspflicht erfüllt hat und jene Vorkehrungen getroffen hat, die ihm zumutbar waren. Ein plötzlich eintretendes Blitzeis oder derart starke Schneefälle, die eine durchgehende Räumung der Zufahrt unmöglich machen, wären Fälle für eine Haftpflichtversicherung, die dann die Deckung übernehmen würde. Ansonsten sind bei der Haftpflichtversicherung in der Regel Schäden umfasst, die nicht direkt mit Naturkatastrophen zu tun haben, wie Schäden durch eine betriebliche Tätigkeit, Produkthaftungsrisiko etc..

Haftpflichtversicherungen decken unternehmerisches Risiko grundsätzlich nicht ab, sondern Schäden, die durch den Betriebsinhaber oder seine Mitarbeiter verursacht werden, wobei immer Verschulden – welches auch durch Unterlassung begründet werden kann – Voraussetzung ist.

## Tipps & Tricks für Ihren Versicherungsschutz

- » Analysieren Sie zunächst, welche Risiken Sie bedrohen können und bewerten Sie diese.
- » Überlegen Sie, ob es neben dem Abschluss einer Versicherung noch andere Möglichkeiten gibt, Risiken abzuwenden.
- » Legen Sie Ihre Versicherungswünsche ausführlich und klar da.
- » Geben Sie Ihrem Versicherer die Möglichkeit das zu versichernde Objekt an Ort und Stelle zu besichtigen und vermerken Sie dies im Antrag „wie besichtigt“.
- » Vermerken Sie Sonder-Vereinbarungen im Antrag; diese müssen auch im Polizzen-Text aufscheinen.
- » In komplizierteren Fällen verlangen Sie die Beiziehung eines Spezialisten für die entsprechende Sparte.
- » Holen Sie immer mehrere Angebote ein.
- » Informieren Sie sich genau über den Umfang der Deckung und die Art der Prämienberechnung für jede Versicherungssparte. Gehen Sie keine Unterversicherung, aber auch keine Überversicherung ein.
- » Achten Sie auf eventuelle Risikoausschlüsse und lassen Sie sich diese erklären. Versuchen Sie, diese zu Ihren Gunsten abzuändern.
- » Es können viele Nebenabreden (Klauseln) im Vertrag vereinbart werden, z. B. ein Einschluss zusätzlicher Risiken ohne oder gegen Prämienzuschlag, Selbstbehalt gegen Prämiennachlass.
- » Vereinbaren Sie möglichst kurze Laufzeiten des Versicherungsvertrages. Es ist Verhandlungssache, den mit einer längeren Laufzeit verbundenen Treue-Rabatt dennoch zu bekommen. Bei einer früheren Kündigung ist dieser allerdings an die Versicherung zurückzuzahlen.
- » Überlegen Sie sich, ob Sie ein mehr oder minder geringes Risiko eventuell selbst tragen wollen/können.
- » Informieren Sie sich genau, wie Sie sich im Schadensfall verhalten müssen.
- » Unterschreiben Sie nie einen Versicherungsvertrag blanko.
- » Kontrollieren Sie von Zeit zu Zeit ob Ihre Versicherungen noch mit dem Risiko übereinstimmen.

## 2. WERTVOLLE INFORMATIONEN ZUM THEMA „VORSORGE FÜR NATURKATASTROPHEN“

### HORA – Hochwasserrisikozonierung Austria

Unter der Adresse **<http://www.hochwasserrisiko.at>** können Sie feststellen, ob und in welcher Gefahrenzone sich Ihr Unternehmen befindet. HORA bietet Informationen über Hochwasser, Erdbeben, Blitzschlag, Sturm, Schneedruck und Hagel. Ein wichtiges Ziel von HORA ist die Schärfung der Risikowahrnehmung und des Bewusstseins für Naturgefahren. Denn Grundvoraussetzung für Versicherbarkeit ist das Erkennen und Bewerten von Gefahrenpotentialen. „HORA“ ermöglicht diese Risikobewertung. Wichtig: Wenn HORA eine rote Zone (HQ 30) ausweist, gibt es keine Möglichkeit einer über die Grunddeckung hinausgehenden Versicherung!

#### LAND SALZBURG – PEGELSTÄNDE

Messwerte/Prognosen ausgewählter Stationen als Rohdaten:

**<https://www.salzburg.gv.at/wasser/hydro/#/Fliessgew%c3%a4sser>**



#### HORA (NATURAL HAZARD OVERVIEW & RISK ASSESSMENT AUSTRIA)

Die Kartendarstellungen dienen der Erstinformation über mögliche Gefährdungen durch verschiedene Naturgefahren wie Hochwasser, Erdbeben, Sturm, Hagel und Schnee.

**<https://hora.gv.at/>**



#### HOCHWASSERÜBERFLUTUNGSFLÄCHEN, GEFAHRENZONEN DER SCHUTZWASSERWIRTSCHAFT

Gefahrenzonenpläne sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie hinsichtlich ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden.

**[https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser\\_/Seiten/gefahrenzonen.aspx](https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Seiten/gefahrenzonen.aspx)**





## SCHUTZ VOR HOCHWASSER – LAND SALZBURG

Eine hydrografische Übersicht für jeden Monat und Berichte von Ereignissen, die stark vom Mittelwert abweichen.

<https://www.salzburg.gv.at/themen/wasser/schutz-vor-hochwasser#:~:text=Die%20katastropalen%20Hochwasserereignisse%202002%2C%202005,Bundesland%20Salzburg%20in%20Mitleidenschaft%20gezogen>



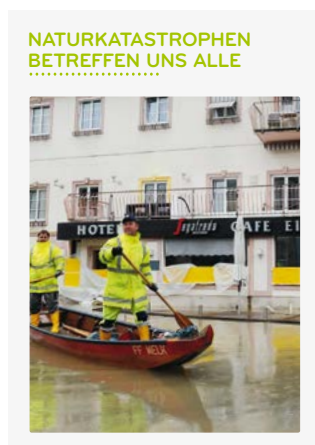
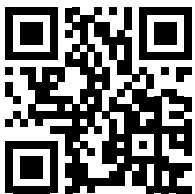
## 20 JAHRE HOCHWASSER 2002 IN SALZBURG

<https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/schutz-vor-hochwasser/20-jahre-hochwasser-2002-in-salzburg.html>



## Informationen des Versicherungsverbandes Österreich VVO

Unter <https://www.vvo.at/> finden Sie sehr nützliche Informationen über Versicherungsfragen vom Versicherungsverband Österreich VVO.



Besonders hingewiesen wird auf die Publikation **„Naturkatastrophen betreffen uns alle“**, die praktische Tipps und einfache Vorsorgemaßnahmen beschreibt.



# 3. STEUER- UND FÖRDERUNGSFRAGEN

## Katastrophenschäden sind steuerlich „außergewöhnliche Belastungen“

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser-, Hagel-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden, sind außergewöhnliche Belastungen, die steuerlich geltend gemacht werden können. Eine Besonderheit besteht darin, dass bei diesen Ausgaben kein Selbstbehalt zu berücksichtigen ist und somit der volle Schaden von der Steuerbasis abgezogen werden kann.

Aufwendungen müssen außergewöhnlich und zwangsläufig sein, um geltend gemacht werden zu können. Außergewöhnlich sind Aufwendungen dann, wenn sie höher sind als jene, die die Mehrzahl der Steuerpflichtigen treffen. Zwangsläufig erwachsen Aufwendungen dann, wenn man sich ihnen aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Ersatzleistungen durch Dritte (z. B. von Versicherungen, steuerfreie Spenden) kürzen die abzugsfähigen Aufwendungen, auch wenn diese erst in einem späteren Jahr zufließen. Die Ausgaben (Aufwendungen) sind in dem Jahr absetzbar, in dem sie geleistet werden.

Mit Kredit finanzierte Aufwendungen können erst mit der Kreditrückzahlung (einschließlich Zinsen) berücksichtigt werden.

Freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden stellen beim Spendenempfänger keine steuerpflichtigen Einnahmen dar. Die Vorschriften über die Schenkungsmeldung insbesondere bei höheren Beträgen sind zu beachten.

Beantragt wird die Steuerermäßigung für außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung bzw. in der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung.

### Was sind Katastrophenschäden aus Steuersicht?

Darunter fallen unvorhersehbare außergewöhnliche Schadensereignisse größeren Umfangs, die für den Steuerpflichtigen eine unabwendbare Vermögenseinbuße nach sich ziehen.

Ereignisse, die sich als – wenn auch außergewöhnliche – Folge eines potenziellen Risikos oder einer potenziellen Betriebsgefahr darstellen, welche der Steuerpflichtige durch seine freie Willensentscheidung in Kauf nimmt, sind vom Begriff des „Katastrophenschadens“ jedenfalls nicht umfasst.

Die Anerkennung von Kosten zur Beseitigung von Katastrophenschäden als außergewöhnliche Belastungen kommt daher nur nach Naturkatastrophen, insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Sturmschäden sowie bei Schäden durch Flächenbrand, Strahleneinwirkung, Erdbeben, Felssturz oder Steinschlag, in Betracht.

Ein bloßer Vermögensschaden stellt noch keine außergewöhnliche Belastung dar. Erst die Kosten zur Beseitigung des Vermögensschadens können steuerlich abgesetzt werden.

In Betracht kommen dabei

- » Kosten für die Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen (z. B. Beseitigung von Wasser- und Schlammresten, Beseitigung von Sperrmüll, Raumtrocknung sowie Mauerentfeuchtung),
- » Kosten für die Reparatur und Sanierung der durch die Katastrophe beschädigten, aber weiterhin nutzbaren Vermögenswerte (z. B. Ersatz des Fußbodens oder Ausmalen von Räumen im Zusammenhang mit weiterhin nutzbaren Wohnhäusern),
- » Kosten für die Ersatzbeschaffung von durch Katastrophen zerstörten Vermögenswerten (z. B. Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen, erforderlicher Neubau eines Wohngebäudes, Neuanschaffung eines PKW); nicht absetzbar sind hingegen die Kosten der Ersatzbeschaffung von Luxusgütern.

Die Erbringung eigener Arbeitsleistung ist mangels eines Kostenaufwandes steuerlich nicht zu berücksichtigen. Ebenso wenig sind Aufwendungen zur Abwehr künftiger Katastrophen – wie z. B. die Errichtung einer Stützmauer – als außergewöhnliche Belastungen absetzbar.

### **Nachweis der Aufwendungen**

Dem zuständigen Finanzamt sind im Regelfall die von den Gemeindekommissionen über die Schadenserhebung aufgenommenen Niederschriften als Nachweis vorzulegen. Sicherheitshalber sollten die Schäden – soweit noch möglich – auch fotografisch dokumentiert werden. Überdies sind die angefallenen Kosten durch Rechnungen zu belegen.

Wichtig ist für Unternehmer, dass die außergewöhnlichen Belastungen bzw. die Ersatzbeschaffungskosten nur dann abgesetzt werden können, wenn sie weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben darstellen. Das heißt, wenn die Aufwendungen ohnedies im betrieblichen Aufwand (z. B. AfA) berücksichtigt sind, ist eine „weitere“ Geltendmachung als außergewöhnliche Belastungen nicht möglich.

### **Förderungsfragen**

Derzeit bestehen keine speziell auf Naturkatastrophen zugeschnittenen Förderprogramme. Im Einzelfall sind die bestehenden Fördermöglichkeiten des Bundes bzw. des Landes Salzburg auf deren Anwendbarkeit hin zu prüfen.

# 4. ARBEITSRECHTLICHE FRAGEN

## Risikoabgrenzung nach Sphären – Elementarereignis – lokales Ereignis

Bei Hochwassersituationen ist immer wieder eine größere Zahl von Arbeitswilligen daran gehindert, ihre Arbeitsplätze (zumindest rechtzeitig) zu erreichen. Daraus resultiert die Frage, ob Betriebe ihren Mitarbeitern, die an einem solchen Tag nicht zur Arbeit kommen können oder die sich (erheblich) verspäten, das Entgelt trotz unterbliebener Arbeitsleistung fortzahlen müssen. Die Rechtsprechung macht die Lösung dieser Frage davon abhängig, welcher Sphäre die Dienstverhinderung zuzuordnen ist.

### a. Sphäre des Arbeitgebers

Liegt ein Dienstverhinderungsgrund in der Sphäre des Arbeitgebers, besteht bei Leistungsbereitschaft des Arbeitnehmers Anspruch auf Entgeltfortzahlung. In die Sphäre des Arbeitgebers fallen z. B. Arbeitsmangel durch Auftragsrückgänge, Schäden am Betriebsgebäude, übliches Schlechtwetter.

### b. Sphäre des Arbeitnehmers

Dienstverhinderungsgründe, die der Sphäre des Arbeitnehmers zuzuordnen sind, lösen dann einen Entgeltfortzahlungsanspruch aus, wenn sie wichtige persönliche Gründe darstellen, die vom Arbeitnehmer nicht verschuldet und zeitlich begrenzt sind. Solche Gründe sind z. B. familiäre und moralische Beistandspflichten – wie beispielsweise Teilnahme an Begräbnissen, Übersiedlung des eigenen Haushaltes.

### c. Neutrale Sphäre

In die neutrale Sphäre fallen in erster Linie Elementarereignisse, welche die Allgemeinheit treffen. Der Arbeitnehmer wird durch „höhere Gewalt“ daran gehindert, an seinem Arbeitsplatz zu erscheinen. Derart außergewöhnliche und umfassende Elementarereignisse wie Erdbeben, Flutkatastrophen sind keiner Sphäre zuzuordnen, sondern Allgemeinrisiko.

Solche Elementarereignisse treten zwar auf der Seite des Arbeitnehmers ein, treffen aber in ihren Auswirkungen über die Arbeitgebersphäre hinaus auch die Allgemeinheit. Dies hat zur Folge, dass kein Entgeltfortzahlungsanspruch besteht.

### d. „Elementarereignis“ Hochwasser bzw. Schneechaos

Ist ein Arbeitnehmer durch Hochwasser, Murenabgänge bzw. durch massive Schneefälle am rechtzeitigen Arbeitsantritt gehindert, so ist zunächst zu prüfen, ob dieses Ereignis die Allgemeinheit trifft und daher in die neutrale Sphäre fällt. Letzteres ist der Fall, wenn eine große Zahl von Arbeitnehmern von einem umfassenden (also nicht lokal begrenzten) Ereignis betroffen ist.

Bei einer solchen „elementaren“ Umweltkatastrophe entfällt grundsätzlich die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Kollektivverträge können abweichende Regelungen enthalten.

**Beispiel:** Betrifft ein Elementarereignis alle oder die überwiegenden Teile eines Bundeslandes, so sind die dadurch bedingten Dienstverhinderungen in der Regel der neutralen Sphäre zugehörig. Der Arbeitnehmer erhält für die durch das Elementarereignis ausgefallene Arbeitszeit kein Entgelt.

#### e. „Lokales Ereignis“ Hochwasser bzw. Schneechaos

Ist nicht die Allgemeinheit, sondern nur eine beschränkte Anzahl von Arbeitnehmern durch ein Ereignis höherer Gewalt betroffen, fällt dieses Ereignis in die Sphäre des Arbeitnehmers. In einem solchen Fall ist für die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers maßgeblich, ob wichtige persönliche Gründe ein Fernbleiben des Arbeitnehmers vom Arbeitsplatz rechtfertigen.

Ob solche wichtige persönlichen Gründe für das Fernbleiben vom Arbeitsplatz vorliegen, ist nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen (Angestelltengesetz, Kollektivvertrag etc.)

Der Arbeitgeber ist aber selbst im Fall einer begründeten Dienstverhinderung, die der Sphäre des Arbeitnehmers zuzuordnen ist, nur dann zur Entgeltfortzahlung verpflichtet, wenn kein Verschulden des Arbeitnehmers vorliegt.

Das Verschulden ist anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Es besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn

- » das Ereignis vorhersehbar ist und
- » der Arbeitsplatz durch rechtzeitig getroffene Maßnahmen erreicht werden kann.

**Beispiel:** Befindet sich der Wohnort des Arbeitnehmers in einem Gebiet, in dem in kürzeren Abständen mit Hochwasser zu rechnen ist, so sind tatsächlich eintretende Hochwässer als voraussehbar anzusehen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Jahrhunderthochwässer sind hingegen als nicht vorhersehbar anzusehen und schließen ein Verschulden des Arbeitnehmers aus.

Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer gefordert geeignete Alternativen zu prüfen. Beispielsweise Fahrgemeinschaften zu bilden, kleinere Umwege einzuplanen bzw. zeitliche Vorsorgen zu treffen.

Falls Arbeitnehmer aufgrund eines Katastropheneinsatzes im öffentlichen Interesse dem Dienst fernbleiben, trifft den Arbeitgeber keine Pflicht zur Entgeltfortzahlung. Es ist vielmehr Aufgabe der öffentlichen Hand, dem Arbeitnehmer den entgangenen Verdienst zu ersetzen.

#### f. Freistellung bei Großschadensereignissen

Seit dem Jahr 2019 besteht die Möglichkeit, dass Arbeitnehmer bei Großschadensereignissen mit dem Arbeitgeber eine Dienstfreistellung vereinbaren, vorausgesetzt der Arbeitnehmer ist für eine anerkannte Blaulichtorganisation tätig.

Ein Großschadensereignis liegt dann vor, wenn insgesamt mehr als 100 Personen im Einsatz waren und der jeweilige Arbeitnehmer zumindest acht Stunden durchgehend eingesetzt wird. In diesem Fall besteht die Möglichkeit des Dienstgebers, einen pauschalen Kostenersatz von 200,00 Euro pro im Einsatz befindlichen Dienstnehmer und Tag beim Land zu beantragen.

Anträge können Online auf der Homepage des Landes Salzburg gestellt werden:

**Freistellungsentschädigung - Land Salzburg**



# 5. RECHTSFRAGEN AUS DEM TOURISMUS

## a. Bevorstehende Reisen

### **Aus Sicht des Reiseveranstalters**

Wenn der Reiseveranstalter erkennt, dass er wesentliche Bestandteile des Vertrages nicht vereinbarungsgemäß erfüllen kann (z. B. Zubringerdienste bei Outgoing-Reisen bzw. Beförderungsleistungen, Unterkunft oder Besichtigungsprogramme bei Incoming-Reisen), muss er die Reise absagen.

In diesem Fall hat der Reiseveranstalter dem Reisenden eine kostenlose Umbuchung auf eine andere Destination anzubieten (sofern überhaupt möglich). Akzeptiert der Kunde dieses Angebot nicht, dann kommt es zur Rückabwicklung des Vertrages und der Kunde erhält alle bereits geleisteten Zahlungen zurück, die Einbehaltung der Stornogebühr wäre rechtswidrig.

Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter sind ausgeschlossen, da die Absage der Reise auf höhere Gewalt zurückzuführen ist (kein Verschulden des Reiseveranstalters).

### **Aus Sicht des Reisenden**

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) ist ein Wegfall der Geschäftsgrundlage und somit ein kostenloses Rücktrittsrecht des Reisenden anzunehmen, wenn sich die Umstände im Zielgebiet nach Vertragsabschluss derart ändern, dass ein Reiseantritt unzumutbar erscheint.

Ist die Beförderung zum Urlaubsort unmöglich oder massiv beeinträchtigt (z. B. durch Sperrung von Straßen oder Bahnverbindungen) bzw. der Aufenthalt im Urlaubsort unmöglich oder massiv beeinträchtigt, dann ist ein Rücktrittsrecht des Reisenden anzunehmen.

In beiden Fällen gilt: bei nicht unmittelbar bevorstehenden Reisen müssen Veranstalter und Reisende die weiteren Entwicklungen abwarten.

## b. Bereits angetretene Reisen

Ergibt sich nach der Abreise, dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Reiseveranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reise weiter durchgeführt werden kann. Das LG Salzburg (Urteil vom 27.1.2012 zu 21 R 5/12z) hat im Zusammenhang mit der Luftraumsperrung aufgrund der Aschewolke des isländischen Vulkans Eyjafjallajökull entschieden, dass der Reiseveranstalter aufgrund der verzögerten Abreise verpflichtet gewesen wäre, entsprechende Vorsorge für die Nächtigung und Verpflegung der Reisenden zu treffen, ohne zusätzliches Entgelt zu verlangen.

Können keine angemessenen Vorkehrungen zur Beseitigung des Mangels getroffen werden oder werden diese vom Reisenden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Reiseveranstalter eine gleichwertige Rückreisemöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Nicht geregelt ist der Fall, wenn die Rückreise unmöglich ist oder vom Reisenden nicht gewünscht wird. Zumindest im ersten Fall bleibt dem Reisenden nur übrig, das Ende der Reise abzuwarten und Preisminderungsansprüche nach seiner Rückkehr geltend zu machen.

Der Kunde kann Gewährleistungsansprüche (z. B. Preisminderung bzw. Rückabwicklung des Vertrages) geltend machen, wenn die erbrachte Leistung nicht der geschuldeten Leistung entspricht (z. B. Entfall von Programmteilen, Verspätungen bei der Beförderung und damit ein Verlust an Urlaubszeit, Unterbringung in nicht gleichwertigen Ersatzhotels etc.). Bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen kommt es im Gegensatz zum Schadenersatz nicht auf ein Verschulden des Veranstalters oder eines seiner Erfüllungsgehilfen an. Daher können auch Beeinträchtigungen geltend gemacht werden, die auf höherer Gewalt beruhen (z. B. die besagten Überschwemmungen).

Grundsätzlich ist der Veranstalter dazu verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Reisenden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

## c. Behinderung An- und Abreise

### **Behinderung der Anreise**

Viele Beherbergungsverträge regeln in ihrem Beherbergungsvertrag über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auch die Frage der Behinderung der Anreise. So sehen beispielsweise auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie (AGBH 2006) in Pkt. 5.7. und 5.8. folgendes vor:

Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z. B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen.

Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

Wurde im Beherbergungsvertrag keine vertragliche Vereinbarung für den Fall der höheren Gewalt getroffen, kommt die in § 1104 ABGB geregelte Mietzinsbefreiung für außerordentliche Zufälle analog zur Anwendung. Diese gilt nicht nur wenn das Bestandsobjekt (z. B. Hotelzimmer) als solches unbenutzbar wird, sondern auch dann, wenn die Unbenutzbarkeit auf Umständen beruht, die außerhalb des Mietobjekts liegen (z. B. Passsperre wegen Lawinenabgängen). Das bedeutet im Ergebnis, dass der Hotelier bei höherer Gewalt keine Zahlung verlangen darf.





**Definition „höhere Gewalt“:** Höhere Gewalt ist laut OGH ein von außen her auf den Betrieb einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, das nicht in einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit vorkommt oder zu erwarten ist und durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann. Eine Straßen- oder Passsperre in Zusammenhang mit dem Abgang von Lawinen bzw. bei Schneechaos ist daher grundsätzlich als Ereignis höherer Gewalt zu werten.

Ob alternative Anreisemöglichkeiten zu nutzen sind bzw. ob eine Entgeltpflicht besteht, wenn die Sperre/das Hindernis während der Buchungsdauer wieder aufgehoben wird (und nun ein vertragsgemäßer Leistungsaustausch grundsätzlich stattfinden könnte), ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Zu berücksichtigen sind dabei u. a. die Zumutbarkeit, die Dauer des Aufenthaltes und die Frage, ob der Vertrag nach dem Willen der Parteien als teilbare oder unteilbare Leistung zu sehen ist, sein.

Vorerst ist festzustellen, ob die „Unmöglichkeit“ im Sinne eines „dauernden Hindernisses“ aufgrund der objektiven Umstände vorliegt bzw. ob der Gast im konkreten Fall aufgrund des Ereignisses und der Begleitumstände überhaupt noch mit dem Wegfall des Hindernisses innerhalb des Buchungszeitraums rechnen konnte – was im Falle von Sperren aufgrund von Lawinenabgängen bei kürzerer Buchungsdauer jedenfalls fraglich ist.

Ferner ist zu untersuchen, ob die Leistung des Hoteliers, also die Beherbergung, im konkreten Fall aufgrund Vereinbarung oder Verkehrsauffassung als „teilbare Leistung“ zu qualifizieren ist, d. h. ob der Gast ursprünglich ein Interesse an der Erfüllung eines Teils des Vertrags über einen verbleibenden Zeitraum hatte, oder ob man von diesem Interesse ausgehen konnte – was im Falle von kürzeren Buchungsdauern oder weiten Anreisewegen fraglich sein kann.

Nur wenn die beiden vorstehenden Fragen positiv beantwortet werden können, besteht mangels spezieller anderer Vereinbarungen grundsätzlich eine Pflicht des Gastes Entgelt oder Stornogebühr – allerdings lediglich für den verbleibenden Zeitraum des Vertrages – an den Hotelier zu leisten.

### **Behinderung der Abreise**

Unabhängig von der Behinderung der Anreise stellt sich für den Hotelier die Frage, wer die Kosten für jene Gäste übernimmt, die aufgrund von z. B. Straßensperren oder Schneemassen nicht abreisen können. In diesem Fall liegt das Risiko in der Sphäre der Gäste und der Beherbergungsvertrag wird automatisch verlängert. Dies bedeutet, dass Gäste, die ihren Aufenthalt beispielsweise aufgrund von Straßensperren verlängern müssen, die Übernachtung auch zu bezahlen haben. Der Hotelier kann den Gästen in einem solchen Fall natürlich auf Kulanz einen Rabatt gewähren, eine Verpflichtung besteht allerdings nicht.

## d. Pauschalreisegesetz

Im Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz – PRG) sind sowohl für den Reisenden als auch für den Reiseveranstalter Rücktrittsrechte vor Beginn der Pauschalreise vorgesehen, wenn unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände vorliegen.

**Definition „unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände“:** Gegebenheiten außerhalb der Kontrolle desjenigen, der sich auf sie beruft, sofern sich die Folgen dieser Gegebenheiten auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Der Reisende kann demnach vor Beginn der Reise, ohne Zahlung einer Entschädigung/Stornogebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort (Destination) oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Dies liegt u. a. bei erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit wie beispielsweise Witterungsverhältnisse (Schnee), die eine sichere Reise verunmöglichen, vor. In dem Fall hat der Reisende Anspruch auf die volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen.

Ebenso kann der Reiseveranstalter vor Beginn der Reise bei Unmöglichkeit der Durchführung der Pauschalreise aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss dem Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Pauschalreise zugehen. Dem Reisenden sind alle geleisteten Zahlungen zu erstatten.

Selbst wenn die Unmöglichkeit der Reise (Straßensperre, etc.) während der Buchungsdauer wieder aufgehoben wird, hat der Pauschalreisende – im Gegensatz zur Individualreise – bereits im Vorfeld die Möglichkeit, vom Pauschalreisevertrag kostenlos zurückzutreten.

Im PRG wird für Pauschalreisen, die eine Beförderungsleistung enthalten, ausdrücklich geregelt, dass der Reiseveranstalter die Kosten für die notwendige Unterbringung des Reisenden, nach Möglichkeit in einer gleichwertigen Kategorie, für einen Zeitraum von höchstens drei Nächten zu tragen hat, wenn die vereinbarte Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist. Diese Kostenbeschränkung (gleichwertige Kategorie, höchstens drei Nächte) gilt nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität und deren Begleitpersonen, für Schwangere und unbegleitete Minderjährige sowie für Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern der Reiseveranstalter mindestens 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise von den besonderen Bedürfnissen dieser Personen in Kenntnis gesetzt wurde.

# 6. KATASTROPHENFONDS DES LANDES SALZBURG

Die Praxis der vergangenen Jahre zeigte, dass besonders in Gefahrenzonen und Überflutungsgebieten die Versicherungsdeckung für Katastrophenschäden oft zu niedrig ist. So erhöht sich der Bedarf, mit den Versicherungsanbietern höhere Deckungssummen zu verhandeln und zu vereinbaren. Die Kosten dafür sind in einem überschaubaren moderaten Bereich, aber helfen nachhaltig.

Die Deckungssumme, die vom Katastrophenfonds vorausgesetzt wird, sollte bei versicherbaren Schäden im privaten Bereich (Gebäude und Inventar) auf mindestens 15.000,00 Euro und bei Betrieben (Betriebsanlage) auf 30.000,00 Euro vereinbart sein.

Achtung: Wenn bei einem wiederholtem Schadensfall nach dem Erstscha den die Versicherungsdeckung nicht entsprechend erhöht wurde, kann der Fonds des Landes Salzburg von Beihilfezahlungen gänzlich Abstand nehmen.

Der Katastrophenfonds rät daher dringend, die bestehenden Versicherungsverträge zu überprüfen und eine ausreichende Deckung zu vereinbaren, die den gesamten Schaden abdecken könnte.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Landes **[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)** mit dem Suchwort: Katastrophenfonds.

Anträge für eine **Beihilfe aus dem Katastrophenfonds** können Online auf der Homepage des Landes Salzburg gestellt werden.

## **ZUSTÄNDIGKEIT BEIM LAND:**

**Egon Leitner MBA**

Referat 4/07

Tel. 0662/80 42, Dw. 24 20

## **Aufgabe:**

Erhebung der Schadensfälle in Zusammenarbeit mit den Versicherungen (Schadensoperate), Auszahlung der Unterstützungsbeträge.

# 7. UNTERSTÜTZUNGSFONDS DER WIRTSCHAFTSKAMMER SALZBURG

Der Unterstützungsfonds der Wirtschaftskammer Salzburg unterstützt in Not geratene Unternehmer nach Maßgabe der beschlossenen Richtlinien.

Die Wirtschaftskammer Salzburg hat 2023 die Hilfe für ihre Mitglieder in Katastrophenfällen ausgeweitet und die maximale Unterstützungssumme von 15.000,00 Euro auf 20.000,00 Euro erhöht. Spürbare und unbürokratische Hilfe ist in solchen Fällen das Gebot der Stunde.

Abhängig von der Schadensfeststellung des beim Land Salzburg angesiedelten Katastrophenfonds leistet die Wirtschaftskammer Salzburg sohin 20 % der anerkannten Schadenssumme (gedeckt mit 100 % Gesamtunterstützung Land Salzburg und Wirtschaftskammer Salzburg), maximal jedoch 20.000,00 Euro.

Betroffene Unternehmer müssen beim Katastrophenfonds des Landes Salzburg sowie in der Wirtschaftskammer Salzburg ([unterstuetzung@wks.at](mailto:unterstuetzung@wks.at)) einen Antrag stellen.

## **ZUSTÄNDIG FÜR DEN UNTERSTÜTZUNGSFONDS DER WIRTSCHAFTSKAMMER SALZBURG:**

**Dr. Lorenz Huber**

Tel. 0662/88 88, Dw. 323

# 8. BERATUNGSTEAM DER WIRTSCHAFTSKAMMER SALZBURG

Es ist gut in Krisenzeiten einen Beratungspartner zu haben. Neben der persönlichen Betroffenheit stellen sich bei Naturkatastrophen viele rechtliche Fragen, deren rasche Beantwortung Schaden abhält und deshalb auch ein unternehmerischer Auftrag im Sinne von verantwortungsvollem Handeln ist.

## **DAS TEAM DER WIRTSCHAFTSKAMMER SALZBURG STEHT ZU IHRER BERATUNG ZUR VERFÜGUNG:**

### » versicherungsrechtliche Fragen:

**Dr. Peter Enthofer**

Tel. 0662/88 88, Dw. 321

**Mag. Christian Pauer**

Tel. 0662/88 88, Dw. 349

### » steuerrechtliche Fragen:

**Mag. Gottfried Warter**

Tel. 0662/88 88, Dw. 299

### » arbeitsrechtliche Fragen:

**Dr. Lorenz Huber**

Tel. 0662/88 88, Dw. 323

### » Rechtsfragen aus dem Tourismus:

**Dr. Reinhold Hauk**

Tel. 0662/88 88, Dw. 249

### » ausgewählte Rechtsfragen bei Katastrophenfällen:

**Dr. Peter Enthofer**

Tel. 0662/88 88, Dw. 321

**Mag. Christian Pauer**

Tel. 0662/88 88, Dw. 349

### » Schadensabwicklung durch den Katastrophenfonds:

**Dr. Lorenz Huber**

Tel. 0662/88 88, Dw. 323

### » Unterstützungsfonds der Wirtschaftskammer Salzburg:

**Dr. Lorenz Huber**

Tel. 0662/88 88, Dw. 323